

der Gerichtsentscheidung bereits seit zwei Jahren im Bundesgebiet aufhältig, ohne dass Aussicht auf Erfolg für die Arbeitssuche bestand. Sie verfügten auch nicht über ein anderes Freizügigkeits- oder Aufenthaltsrecht. Der SGB XII-Leistungsträger wurde daher beigelegt und zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII verurteilt.

Kritik: Das BSG „löst“ die Frage nach der Vereinbarkeit des Leistungsausschlusses von existenzsichernden Leistungen nach einem „Voraufenthalt“ von 6 Monaten über eine Ermessensregel im SGB XII. Der Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ist aber dem Grunde nach unverfügbar und muss nach den ausdrücklichen Vorgaben des BVerfG gerade unabhängig von der Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsperspektive durch einen gesetzlich verankerten Rechtsanspruch gewährleistet werden. Er darf gerade nicht in das Ermessen gestellt werden (BVerfG, U. v. 18.7.2012 ANA 2012, 29 f. – Dok 1697, dort Rn. 88, 91, 120). Das BSG entzieht sich mit dieser Entscheidung einer Vorlage an das BVerfG.

Anderes Aufenthaltsrecht

Das BSG hatte am 3.12.2015 darüber hinaus noch über zwei weitere Fälle zu entscheiden, zu denen bisher nur Terminberichte vorliegen:

Die beim BSG anhängige Sache Alimanic (B 4 AS 43/15 R) wurde an das LSG NRW zurückverwiesen, da ein anderes Aufenthaltsrecht in Betracht kommt: Nach Art. 10 VO (EU) 492/2011 haben Kinder von (ehemaligen) Arbeitnehmern Anspruch auf Teilnahme am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung. Eltern(-teile) haben ein Aufenthaltsrecht zur Ausübung der elterlichen Sorge, das nicht von der Sicherstellung des Lebensunterhaltes abhängt (EuGH, U. v. 23.2.2010, C-480/08 (Teixeira), ANA 2010, 11 – Dok 1243). Für die Dauer der Ausbildung greift der Leistungsausschluss daher weder für die Kinder noch für die Eltern.

Europäisches Fürsorgeabkommen

Im anderen Fall ging es um einen griechischen Staatsangehörigen, der über kein anderes Aufenthaltsrecht oder Freizügigkeitsrecht verfügt. Als Grieche hat er aber einen Rechtsanspruch auf Sozialhilfeleistungen gem. Art. 1 EFA i.V.m. § 23 Abs. 1 SGB XII. Da die Bundesregierung bezogen auf das SGB XII keinen Vorbehalt erklärt hat, sind Sozialhilfeleistungen in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt zu erbringen. Ein Ermessen besteht hier nicht. Die Ausschlussregelung des § 23 Abs. 3 S. 1 Alt 2 SGB XII findet auch hier von vornherein keine Anwendung. Der

Anspruch auf Gleichbehandlung erfordert allerdings einen erlaubten Aufenthalt des Staatsangehörigen aus einem Vertragsstaat des EFA, der jedenfalls bei einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche gegeben wäre (B 4 AS 59/13 R).

Eva.Steffen@koelner-advokaten.de

Anmerkung des Redakteurs:

S. die Ausführungen der Verfasserin: EuGH zum Leistungsausschluss für Unionsbürger: Was nun? Umwege und Auswege, ANA 2015, 47.

BSG, U. v. 3.12.2015, B 4 AS 44/15 R

Richter: Leider nicht bekannt

Fundstelle: Dokument 2431 im Internet

Die Angst und die sicheren Herkunftsländer. Ein Nähe – Distanz Problem.

Von RA Dr. Klaus Spiekermann, Duisburg Rechtswissenschaft gehört zu den sog. „Menschenwissenschaften“. Norbert Elias weist in seiner Untersuchung „Engagement und Distanzierung“ (Arbeiten zur Wissenschaftssoziologie I, Suhrkamp Verlag 1987) darauf hin, dass sich die Rationalität in den Menschenwissenschaften auf sehr niedrigem Niveau befindet. Vergleichbar mit früheren Zeiten, als Naturereignisse und Naturgewalten mit Bedrohungen durch Geister erklärt wurden. Religion und Aberglaube als Wissensersatz. Den Grund für seinen Befund sieht Elias in dem menschlichen Bedürfnis, bei gefühlter Bedrohung Kontrolle zu erstreben, zumindest aber irgendeine Erklärung zu haben.

Die Naturwissenschaften haben in der jüngeren Vergangenheit ein hohes Maß an Distanz geschaffen, Naturerscheinungen werden nach genauer Betrachtung verstanden und können deshalb zu einem gewissen Grad kontrolliert werden. Sie lösen nicht mehr Furcht und Ablehnung aus.

Den Menschenwissenschaften aber fehlt es an solcher Distanz. Menschliches Handeln wird noch archaisch affektbeladen bewertet. Glaubensbekenntnisse, Ideologien, kulturelle Eigentümlichkeiten werden nicht lediglich als eigene subjektive Wahl erkannt, sondern als im Verhältnis zu anderen Glaubensbekenntnissen, Kulturen, Ideologien höherwertig etikettiert. Dabei wird im Verhältnis zu Menschen aus anderen Kulturen nicht bewertet, welche Mängel die eigene Gesellschaft hat (Armut, ungleiche Chancenverteilung, Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen, Korruption). Vielmehr werden oft nur die negativen Seiten von Ideologie, Religion, Gesellschaftsverfassung der anderen Seite gesehen, die aber eigentlich nicht wesentlich verschieden ist von derjenigen der eigenen Gesellschaft.

Zumeist halten Bürger der anderen Gesellschaft gleichermaßen das eigene Gesellschaftsmodell, die eigene Kultur für überlegen. Es fehlt an einer Distanz, die die Naturwissenschaften schon erreicht haben. Es wird engagiert affektiv gehandelt und geurteilt. Motor ist die Angst, die wiederum begründet ist in geringer Kontrolle. Dies resultiert daraus, dass nicht distanziiert untersucht wird, warum der jeweils andere gerade jene unterschiedlichen Motive, Meinungen oder Ängste hat.

Pegida-Positionen: „Das Boot ist voll“, „ja-aber statements“, Forderungen, das Grundrecht auf Asyl könne nur im Rahmen des Möglichen gelten, sind solche affektiv engagierte Haltungen. Sie sind geboren aus Angst vor unkontrollierbarer Wirklichkeit. Also eine nicht distanziierte Haltung, die von „mystischer Partizipation“ (Elias) als Staatsbürger z.B. in Deutschland ausgeht. Distanziiert wäre es zu fragen: Was bedeutet Globalisierung für mich? Welche Interessen habe ich? Bin ich nicht größtenteils durch die gleichen Feinde bedroht wie der Flüchtling? Was sind eigentlich die Fluchtursachen, etc? Bei mehr Distanz würde schnell deutlich, dass Kontrolle für den Einzelnen möglich und Angst unbegründet ist.

Was bedeutet vor diesem Hintergrund die Proklamation sogenannter sicherer Herkunftsstaaten? Gemeint sind – wie jeder distanziierte Betrachter wissen kann – Staaten, in denen Gesetzlosigkeit herrscht. Staaten, die durch Korruption geprägt sind. Staaten, in denen Menschenrechte wenig gelten. Staaten, in denen nicht eine unabhängige Justiz die Einhaltung von Verträgen schützt, sondern in denen oft das Recht des Stärkeren gilt: Die Behauptung, dies seien sichere Herkunftsländer, enthält einen Appell an affektiv engagierte Ängs-

Service für Mitglieder

Die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht lebt von der Mitarbeit ihrer Mitglieder, um die wir bitten. Wir arbeiten zu den Themen Ausländer-, Asyl-, Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenrecht. Besonderes Augenmerk richten wir auf europäisches Recht, welches immer größeren Einfluss nimmt.

Im Internet sind wir erreichbar unter <http://auslaender-asyl.dav.de>. Dort ist auch die ANA mit einer einfachen Suchmaschine verfügbar.

Im internen Bereich, reserviert für Mitglieder, existiert ein Forum zum Austausch mit Kolleginnen und Kollegen. Man findet dort auch alle ANA-Dokumente im Volltext zum Herunterladen oder Ausdrucken. Mitglieder können die ZAR zu einem ermäßigten Bezugspreis abonnieren.

Wir laden am Migrationsrecht interessierte Kolleginnen und Kollegen ein, Mitglied unserer ARGE zu werden. Beitrittsformulare sind auf unserer Internetseite erhältlich.

te von Menschen; sie wendet sich nicht an den mündigen Citoyen des Grundgesetzes. Es wäre beschämend, wenn Verwaltungsgerichte die politische Vorgabe angeblich sicherer Herkunftsstaaten ängstlich in ihre Entscheidungen übernehmen würden. Vielmehr ist eine Justiz anzustreben, die distanzierte Einzelfallprüfungen für jeden Antragsteller vornimmt. Nur das entspräche unserer Werteordnung. Ob wir das von leider oft etatistisch ausgerichteten VG's erwarten dürfen?

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Asyldiskussion

DAV kontra Asylrechtsverschärfungen

„Kein Wettbewerb um die härtesten Gesetzesverschärfungen“. Das war die ernste und besorgte Mahnung des DAV-Präsidenten kurz nach Neujahr 2016. Die täglich neuen Vorschläge zur Rechtsverschärfung nach den Vorgängen in Köln zeugen nicht davon, dass ein kühler Kopf bewahrt wird. Die Idee, Bewährungsstrafen künftig für Aberkennung des Flüchtlingsstatus ausreichend zu lassen, ist nicht in Übereinstimmung mit internationalem und Verfassungsrecht.

Nachdem die Bundesregierung ihr „Asylpaket II“ vorgestellt hat, erklärt der DAV, dass dies Menschenrechte in Gefahr bringt. Die Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zur erneuten Beschleunigung von Asylverfahren wird ebenfalls ins Netz gestellt.

Einsenderin: RAin Bettina Bachmann, Berlin

Presseerklärung DAV Nr. 1/16

Verfasser: RAuN Ulrich Schellenberg

Fundstelle: Dokument 2432 a) im Internet

Presseerklärung DAV v. 3.2.2016

Verfasser: RA Swen Walentowski

Fundstelle: Dokument 2432 b) im Internet

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

Verfasser: Gesetzgebungsausschuss

Ausländer- und Asylrecht des DAV

Fundstelle: Dokument 2432 c) im Internet

Sind „Obergrenzen“ für Flüchtlinge nach EU-Recht zulässig?

In einer ungewöhnlich umfangreichen Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages (46 Seiten) wird das EU-Recht darauf durchgemustert, ob es die Einführung von Obergrenzen für die Flüchtlingsaufnahme zuließe.

Ergebnis: Wohl nicht

Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin

Obergrenzen für Asylsuchende und Bürgerkriegsflüchtlinge im Lichte des EU-Rechts

Verfasser: Wissenschaftlicher Dienst des BT
Fundstelle: Dokument 2433 a) im Internet

Zusammenfassung des Einsenders

Fundstelle: Dokument 2433 b) im Internet

Algerien, Marokko, Tunesien: Weitere sichere Herkunftsstaaten?

Die Bundesregierung schlägt vor, die Mahgreb-Staaten ebenfalls als „sicher“ zu erklären mit der Folge, dass, wie wir wissen, Schutzersuchen von Menschen aus dieser Region nicht mehr seriös geprüft werden. Hier eine Zusammenstellung aus der Begründung des Gesetzentwurfs, der am 3.2.2016 vom Bundeskabinett beschlossen wurde. Bereits hieraus ergibt sich, dass die Anforderungen des BVerfG an die Festlegung von sicheren Herkunftsstaaten in keiner Weise erfüllt sind.

Sicherheit aus Sicht des BMI

Verfasser: Volker Beck, MdB

Einsender: Christoph Tometten, Berlin

Fundstelle: Dokument 2434 im Internet

Afghanistan und seine sicheren Ecken

Während der Bundesinnenminister vor kurzem in Kabul beim Essen saß, explodierte unweit von ihm mal wieder eine Bombe, die viele Menschen in den Tod riss und noch mehr verletzte. Das hindert die Maiziäre und andere Berliner Politiker jedoch nicht daran, über Rückführungen nach dort oder gar zur Benennung von Afghanistan als „sicherer Herkunftsstaat“ zu schwadronieren.

Die offiziell angegebene Schutzquote für das Land Afghanistan im Jahr 2015 betrug knapp 50 % bei nur ca. 14 % Ablehnungen.

Noch im Dezember galt sogar ein von der Bundesregierung angeordnetes Flugverbot für alle deutschen und von deutschen Firmen betriebene Luftfahrzeuge in und über dem gesamten „Fluginformationsgebiet Kabul“, welches ganz Afghanistan abdeckt.

Die amerikanische Zivilluftfahrtbehörde hat noch am 24.12.2015 eine Warnung herausgegeben mit dem Rat, Afghanistan nicht unter 33.000 Fuß (ca. 10 km) zu überfliegen.

Details zur Unmöglichkeit, um Weihnachten herum jemanden nach Kabul auszufliegen, ergeben sich aus den hier veröffentlichten Dokumenten.

Was geht eigentlich in den Köpfen mancher Politiker vor?

Schreiben LRA Altötting an LG Traunstein

v. 1.2.2016 mit Warnung der deutschen

Flugsicherung

Einsender: RA Peter Fahlbusch

Fundstelle: Dokument 2435 im Internet

Anmerkung des Redakteurs:

Ca. 50 % Anerkennungen und ca. 14 % Ablehnungen beim Herkunftsland Afghanistan. Wo bleibt da der Rest bis 100 %? Das sind im Fall von Afghanistan ca. 39 % sogenannte „sonstige Verfahrenserledigungen“. Diese haben in der Anerkennungsstatistik überhaupt nichts zu suchen. Eliminiert man sie, beträgt die Schutzquote für Afghanistan rund 77,5 %.

Allgemeines

Fachanwalt Migrationsrecht: Was sind die Voraussetzungen

Ab 1.3.2016 besteht die Möglichkeit, diesen Fachanwalts (FA)-Titel zu erwerben (s.

Hofmann, Fachanwalt für Migrationsrecht kommt nun doch, ANA 2015, 49). Siehe dazu im Einzelnen auch §14p FAO.

Eine Auflistung der Voraussetzungen zum Erwerb des FA-Titels wird ins Netz gestellt.

Übersicht über die Voraussetzungen des Erwerbs

Verfasser: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 2436 im Internet

Akteneinsicht in Ausländerakten

Wieder einmal muss ein Datenschutzbeauftragter über hanebüchene Argumente einer ABH berichten, die Aktenteile vor Einsichtnahme durch den Rechtsanwalt entfernt hatte. Es handelte sich um je einen Ausdruck aus INPOL und AZR. Begründet wurde dies mit Hinweisen auf BKAG und AZRG, die Festlegungen dazu treffen, wie ein Betroffener Auskünfte von BKA und BAMF erlangen kann.

Der Datenschutzbeauftragte weist darauf hin, dass Akteneinsichtsrechte nicht dadurch unterlaufen werden können, dass man sich auf Rechtsvorschriften beruft, deren Adressat nicht die Ausländerbehörde ist. Sobald etwas in eine Akte aufgenommen wurde, unterliegt es dem Akteneinsichtsrecht im laufenden Verwaltungsverfahren.

In einem anderen Fall allerdings meint die Datenschutzbehörde, dass eine Entfernung eines Schriftsatzes aus einer Akte zulässig gewesen sei. Da hatte das Generalkonsulat eines ausländischen Staates um „Vertraulichkeit“ gebeten. Hier sei ein Fall drohender Nachteile für das Wohl des Bundes bei Bekanntwerden, dass das Schreiben zugänglich gemacht wurde sowie ein Fall von Art. 33 WÜK (Unverletzlichkeit konsularischer Schriftstücke) gegeben. Allerdings bestehe Verpflichtung, auf andere Weise vom Inhalt des Schriftstücks Kenntnis zu geben, um rechtliches Gehör ausreichend zu gewähren.

Sächsischer Datenschutzbeauftragter:

Auszug aus dem 17. Tätigkeitsbericht

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 2437 im Internet

Weiterwanderung:

Informationen besonders für Flüchtlinge

Das Raphaelswerk hat aktuelle Informationen über Weiterwanderungsmöglichkeiten in die drei hauptsächlich in Betracht kommenden Länder ins Netz gestellt. Diese und weitere Informationen sind verfügbar unter www.raphaelswerk.de/wirberaten/fluechtlinge.

Einsender: Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration, Freiburg

Informationen zu Australien

Fundstelle: Dokument 2438 a) im Internet

Informationen zu Kanada

Fundstelle: Dokument 2438 b) im Internet

Informationen zu USA

Fundstelle: Dokument 2438 c) im Internet

EMRK

Das Kopftuch und die Menschenrechte

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) verfasst im Anschluss an die „zweite Kopftuchentscheidung“ des BVerfG (ANA 2015, 14 – Dok 2280) eine Handreichung unter dem Titel „Schule als Ort religiöser weltanschaulicher Freiheit und Vielfalt“. Ergebnis ist eine Empfehlung an alle Landes-